



Beitragsordnung des Hockey-Club Hannover e.V.

in der Fassung vom 12. November 2015

Präambel

Der Vereinsbeitrag setzt sich aus einem Grundbetrag, einem Spartenbeitrag und einer Umlage zusammen.

§ 1 Beitragspflicht, Fälligkeit

(1) Mit Beitrittserklärung des Mitgliedes entsteht seine Pflicht zur Leistung des Vereinsbeitrages. Der Vereinsbeitrag wird zum ersten Kalendertag des auf die Beitrittserklärung folgenden Monats im Voraus fällig.

(2) Das Mitglied soll eine Einzugsermächtigung mit seiner Beitrittserklärung erteilen. In diesem Fall zieht der Verein den Beitrag via Lastschrift einmal im Quartal ein.

§ 2 Grundbeitrag

(1) Mit Erklärung des Beitritts zum Verein schuldet jedes Mitglied die Leistung eines monatlichen Grundbeitrages. Der Grundbeitrag für ein einzelnes Mitglied beträgt 15,00 € im Monat.

(2) Treten mehr als 2 Personen eines Haushalts dem Verein bei, beträgt der Grundbeitrag für diese Personen insgesamt 40,00 € im Monat (Familiengrundbeitrag).

§ 3 Spartenbeitrag

(1) Nimmt ein Mitglied des Vereins am Trainings- oder Spielbetrieb des Vereins teil, schuldet das Mitglied einen zusätzlichen, monatlich zahlbaren Spartenbeitrag. Der Spartenbeitrag wird sofort fällig, ohne dass es einer weiteren Erklärung des Mitglieds bedarf.

(2) Die Höhe des jeweiligen Spartenbeitrages beschließt der Vorstand einvernehmlich mit dem Spartenleiter. Mit dem Spartenbeitrag werden die spartenspezifischen Kosten der Sportart abgedeckt.

(3) Die Höhe des jeweiligen Spartenbeitrages ist auf der Internetseite des Vereins in üblicher Form bekannt zu geben.

§ 4 Trainerumlage

(1.) Beschließt eine Mannschaft für sich, oder mehrere Mannschaften im Verbund oder der Vorstand im Einvernehmen mit der Mannschaft oder deren Sprecher, ein Training, das die Vergütung des Trainers zu den Bedingungen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses erfordert, schulden die Mitglieder der Mannschaft eine zusätzlich zum Grundbeitrag und Spartenbeitrag monatlich zahlbare Trainerumlage.

(2.) Nicht ständige Trainerkosten, z.B. Honorarzahungen bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 5 Instandhaltungsumlage

Erfordert die Infrastruktur des Vereinsgeländes aufgrund nicht vorhersehbarer und planbarer Umstände, etwa höherer Gewalt, Ausgaben, die im Jahreshaushalt des Vereins nicht vorgesehen sind, kann auf Vorschlag des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung einer zweckgebundenen Umlage beschließen, um die Not- oder Gefahrensituation finanziell zu beseitigen. Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Schnupperphase

Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft sind beitragsfrei. Zur Berechnung der Dreimonatsfrist ist die erste Teilnahme am Trainings- und oder Spielbetrieb des Mitgliedes maßgeblich.

§ 7 Querverweisklausel

(1.) Die Leistung des Spartenbeitrages Hockey berechtigt zur Nutzung der Tennisplätze. Die Teilnahme am Tennisspielbetrieb und/oder die Inanspruchnahme von Training oder Trainerleistungen sind gesondert zu zahlen. Die Leistung des Spartenbeitrages Tennis berechtigt zum Hockeyspielen und zur Teilnahme am Training, wenn und soweit der Spartenbetrag Hockey gleich hoch ist. Andernfalls ist die Differenz zum Hockeybetrag auszugleichen.

(2.) Die Klausel gilt entsprechend für Sportler anderer Sparten, insbesondere Volleyballsportlern.

§ 8 Ausnahmeregelung

Auf Antrag eines Mitgliedes gewährt der Vorstand in einzelnen Fällen eine Beitragsermäßigung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist schuldet das Mitglied wiederum den Regelbeitrag, es sei denn, es weist die Bedingungen des Fortbestandes der Ermäßigung vor Ablauf der Frist nach.